

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

**Staatsrecht/Europarecht/
Verwaltungsrecht**

Rechtsstand: April 2018

**Bearbeitet von:
Werner Schaller**

10. Auflage

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

Vorwort

Das Wissen um die Funktion eines demokratischen Staates ist in hohem Maße Voraussetzung für das Funktionieren eines demokratischen Staates.

Wegen ihrer beruflichen Bindung an den Staat gilt dies im besonderen Maße für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Mit der 10. Auflage wurde nicht nur der Inhalt aktualisiert und erweitert sondern auch durch viele Graphiken wesentliche Vorgänge verständlich dargestellt.

Zielgruppen dieses Buches sind Schüler, Auszubildende, Aufstiegsbeamte und Studierende, die sich auf Prüfungen vorbereiten sowie politisch Interessierte, die sich umfangreiches Hintergrundwissen aneignen möchten.

Der Inhalt des Buches umspannt

- das **Europarecht**,
- das deutsche **Staatsrecht**, einschließlich der Verfassungsgeschichte,
- die **Wiedervereinigung** Deutschlands
- das **bayerische Landesrecht**, einschließlich eines historischen Rückblicks
- das **Verwaltungsrecht**, einschließlich der Verwaltungsvollstreckung

Um die Aktualität des Lehrbuchs bis zur jeweils nächsten Auflage zu erhalten, werden Grundsatzentscheidungen der Gerichte, wesentliche Gesetzesänderungen auf Bundesebene und bayerischer Landesebene unter www.juristischer-verlag-pegnitz.de/ und dort unter **§ NEWS §** bekannt gegeben.

Neu: Zur Wissenskontrolle und zur Prüfungsvorbereitung werden am Ende der jeweiligen Abschnitte Fragen und Antworten eingefügt.

Um den Rahmen des Lehrbuchs nicht zu sprengen, mussten die Antworten kurz gefasst werden. Teilweise verweisen sie auf die entsprechenden Textstellen des Lehrbuchs.

Ein herzliches Dankeschön an meine Ehefrau Inge, die die Korrektur übernahm und bei vielen Formulierungen sachkritisch und beratend zur Seite stand.

Bei allen Mühen lässt es sich nicht vermeiden, dass Fehler überlesen werden. Diese dem Verlag mitzuteilen, dafür wäre ich sehr dankbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundbegriffe der allgemeinen Staatslehre	17
1.1 Staatsvolk	18
1.2. Staatsgewalt	22
1.3 Staats- und Regierungsformen	23
1.3.1 Staatsformen	23
1.3.2 Regierungsformen	25
1.4 Einheitsstaat und Staatenverbindung.....	27
1.4.1 Einheitsstaat.....	27
1.4.2 Bundesstaat	28
1.4.3 Staatenbund	29
1.5 Grundzüge der deutschen Verfassungsgeschichte.....	29
2. Die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland	38
2.1 Währungsreform und Marktwirtschaft	40
2.2 Frankfurter Dokumente	40
3. Die Wiedervereinigung Deutschlands	43
4. Besonderes Staatsrecht	50
4.1 Bundesvolk	51
4.2 Bundesgebiet	52
4.2.1 Ein kurzer Überblick zum Einigungsvertrag.....	53
4.3 Staatsgewalt des Bundes.....	54
4.3.1 Eine Republik	54
4.3.2 Eine Demokratie	54
4.3.3 Ein Rechtsstaat	56
4.3.4 Ein Sozialstaat, Art. 20 I GG.....	59
4.3.5 Ein Bundesstaat (Föderalismus).....	64
5. Das Bundesstaatsprinzip und die bundesstaatliche Ordnung	66
5.1 Die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern.....	68
5.1.1 Die Zuständigkeit Gesetze zu erlassen – Gesetzgebungskompetenz –... 68	
5.1.1.1 Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes	69
5.1.1.2 Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes,	
Art. 72, 74, 74a GG nach der Föderalismusreform vom 1.9.2006.....	70
5.1.2 Die Zuständigkeit Gesetze auszuführen (Verwaltungskompetenz)	72

5.1.2.1 Die Ausführung der Bundesgesetze durch Landes- und Bundesverwaltung	72
5.1.2.2 Die Zuständigkeit bei der Ausführung der Gesetze	73
5.1.2.3 Die Ausführung der Bundesgesetze durch bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Form der mittelbaren Bundesverwaltung	76
5.2 Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Länder	76
5.2.1 Das Gebot zu bundesfreundlichem Verhalten (Bundestreue)	78
5.2.2 Der Bundeszwang	79
5.3 Rangverhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht	80
5.4 Gemeinsame Aufgaben von Bund und Länder	80
6. Oberste Bundesorgane	83
6.1 Das Bundesvolk	84
6.2 Der Bundestag	86
6.2.1 Die Parteien.....	92
6.2.2 Die Wahl zum deutschen Bundestag.....	101
6.2.2.1 Wahlrecht und Wählbarkeit	103
6.2.2.2 Wahlverfahren	103
6.3 Mandatsverteilung.....	109
6.3.1 Die erste gesamtdeutsche Wahl.....	110
6.4 Der Bundesrat.....	111
6.4.1 Organisation	112
6.4.2 Aufgaben des Bundesrates	113
6.4.3 Der Vermittlungsausschuss.....	114
6.5 Der Gemeinsame Ausschuss, das Notparlament	115
6.6 Die Bundesregierung	118
6.6.1 Die Regierungsbildung	120
6.6.2 Rechtsstellung der Regierungsmitglieder.....	126
6.6.3 Ausübung der Regierungsgewalt	127
6.6.4 Die parlamentarische Verantwortung	130
6.6.4.1 Beendigung der Amtszeit.....	132
6.6.5. Das Bundesverfassungsgericht.....	134
6.6.5.1 Sitz und Organisation	135
6.6.5.2 Richterwahl und Richteramt.....	136

6.6.5.3	Zuständigkeit des Gerichtshofes.....	137
6.6.5.4	Die Verfassungsbeschwerde	138
6.6.5.5	Die Normenkontrolle	140
6.6.5.6	Verfassungsstreitigkeiten zwischen staatlichen Organen	141
6.6.5.7	Weitere Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts	142
6.7	Wirkungen der Entscheidungen	143
6.8	Der Bundespräsident	150
6.8.1	Wählbarkeit und Amtszeit des Bundespräsidenten	152
6.8.2	Die Amtsbefugnisse des Bundespräsidenten	152
6.8.3	Vergleiche mit dem Präsidenten der Weimarer Republik	154
6.8.4	Die bisherigen Bundespräsidenten.....	155
6.8.5	Deutsches Notstandsgesetz gem. dem Grundgesetz.....	156
6.8.6	Die bisherigen Bundespräsidenten.....	158
7.	Die Geschichte der Grundrechte reicht weit zurück.....	159
7.1	Allgemeines zu den Grundrechten	167
7.1.1	Wer ist grundrechtsfähig?.....	169
7.1.2	Einschränkung von Grundrechten	171
7.1.3	Wie sind die Grundrechte gesichert?.....	172
7.2	Die einzelnen Grundrechte	173
7.2.1	Art. 1 GG Schutz der Menschenwürde	173
7.2.2	Art. 2 GG Allgemeine Freiheitsrechte	174
7.2.3	Art. 3 GG Gleichheitsgrundsatz	176
7.2.4	Art. 4 GG Glaubens- und Gewissensfreiheit.....	177
7.2.5	Art. 5 GG Meinungs- und Informationsfreiheit	180
7.2.6	Art. 8 GG Versammlungsfreiheit.....	183
7.2.7	Art. 9 GG Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	186
7.2.8	Art. 10 GG Post- und Fernsprecheheimnis.....	188
7.2.9	Art. 12 GG Berufsfreiheit	190
7.2.10	Art. 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung	190
7.2.11	Art. 14 GG Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht	192
7.2.12	Asylrecht, Art. 16 II S. 2 GG	194
7.2.13	Art. 17 GG Petitionsrecht.....	199
7.2.14	Verfassungsrechtliche Grundlagen für das Beamtenverhältnis (Art. 33 GG)	201

7.2.14.1 Leistungsprinzip	201
7.2.14.2 Verbot der Differenzierung nach Bekenntnis	201
7.2.14.3 Funktionsvorbehalt	201
7.2.14.4 Institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums – hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums –	202
7.2.14.5 Beamtenrecht und die Einschränkung von Grundrechten	203
8. Die Gesetzgebung	208
8.1 Die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder	209
8.2 Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes	210
8.2.1 Die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes	210
8.2.2 Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit	210
8.2.2.1 Die wichtigsten Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebung.....	210
8.2.3 Die ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen	211
8.2.3.1 Zuständigkeit gem. Sachzusammenhangs	211
8.2.3.2 Annexkompetenz	212
8.2.3.3 Zuständigkeit aus der Natur der Sache	212
8.2.4 Verweisung des Gesetzgebers.....	213
8.2.4.1 Statische Verweisung	213
8.2.4.2 Dynamische Verweisung	213
8.3 Gesetzgebungsverfahren.....	214
8.3.1 Allgemeines	214
8.3.2 Die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens.....	214
8.3.3 Das Hauptverfahren	215
8.3.3.1 Der Gesetzesbeschluss	215
8.3.3.2 Das Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss und die weitere Behandlung des Gesetzes	220
8.3.4 Das Abschlussverfahren.....	222
8.4 Verfassungsändernde Gesetze.....	222
8.4.1 Gesetzgebungsverfahren zur Verfassungsänderung	222
8.4.2 Ewigkeitsgarantie	222
9. Die Finanzverfassung im Grundgesetz.....	223
9.1 Der Grundsatz der Aufgaben- und Ausgabentrennung von Bund und Ländern.....	225
9.1.1 Finanzierung der Bundesauftragsverwaltung	225

9.1.2	Geldleistungsgesetze gem. Art. 104 a Abs. 3 GG (aufgehoben infolge der Föderalismusreform	226
9.1.3	Investitionsfinanzhilfen des Bundes, Art. 104a GG.....	227
9.2	Die Zuständigkeitsverteilung in der Steuergesetzgebung Art. 106 GG	227
9.2.1	Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes, Art. 105 Abs. 1 GG	228
9.2.2	Die konkurrierende Zuständigkeit des Bundes, Art. 105 Abs. 2 GG	228
9.2.3	Die ausschließliche Zuständigkeit der Länder, Art. 105 Abs. 2 a GG	228
9.3	Die Verteilung der Steuererträge, Art. 106 GG	229
9.3.1	Steuern, die Bund und Ländern gemeinsam zustehen, Art. 106, Abs. 3 GG.....	229
9.3.2	Die kommunalen Körperschaften im bundesstaatlichen Steuerertragssystem, Art. 106 Abs. 5, 6, 7 GG.....	230
9.3.3	Kommunaler Finanzausgleich, Art. 106 Abs. 7 GG	231
9.4	Die Finanzierung der bayerischen Kommunen im Überblick.....	233
9.4.1	Der Länderfinanzausgleich (Bund – Land)	234
9.4.2	Die Schuldenbremse	236
9.5	Die Finanzverwaltung, Art. 108 GG.....	239
9.6	Finanzierung der deutschen Einheit.....	239
9.7	Sanktionszahlungen des Bundes und der Länder an die EU bei Verletzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes	239
9.8	Die deutsche Nationalhymne	241
10	Die Europäische Union	242
10.1	Die Organe der Europäischen Union	250
10.1.1	Die Europäische Kommission.....	251
10.1.2	Rat der Europäischen Union (Ministerrat)	252
10.1.3	Der Europäische Rat, auch EU-Gipfel genannt	255
10.2	Das Europäische Parlament	257
10.2.1	Das Gesetzgebungsverfahren der EU.....	261
10.3	Der Europäische Gerichtshof	263
10.3.1	Europarecht.....	267
10.4	Vertrag über die EU; die Beschlüsse von Masstricht im Dezember 1991 ..	272
10.4.1	Der Weg zur europäischen Währung	272
10.4.2	Die Europäische Zentralbank (EZB).....	277
10.5	Europäische Verfassung (Braucht die EU eine Verfassung?).....	278
10.5.1	Der Vertrag von Lissabon.....	279

10.5.2 EU-Austritt des Vereinigten Königreichs (Brexit)	280
10.6. Finanzhaushalt der EU.....	282
10.6.1 Die Hymne der Europäischen Union	286
10.7 Staatsschuldenkrise im Europaraum – Euro-Rettungsschirm –	287
11. Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in anderen internationalen Organisationen und Bündnissen.....	294
11.1 Europarat	294
11.2 Europäische Menschenrechtskonvention.....	295
11.3 Nordatlantikvertrag – NATO	299
11.4 WTO Welthandelsorganisation	300
11.5 OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .	303
11.6 UN -Die Vereinten Nationen-	305
11.6.1 IGH Internationaler Gerichtshof (International Court of Justice, ICJ) in Den Haag.....	307
11.7. OSZE Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, bis 1974 als KSZE bekannt.....	310
11.8 Internationaler Strafgerichtshof.....	311
11.9 TTIP Transatlantisches Freihandelsabkommen	314
12. Die Verwaltung	316
12.1 Verwaltungsrecht aus der Sicht der Verfassung	317
12.2 Die fünf Verwaltungsebenen nach dem GG.....	318
12.2.1 Die bundeseigene Verwaltung.....	318
12.2.1.1 Die unmittelbare Bundesverwaltung	318
12.2.1.2 Bundesamt für Justiz	320
12.2.1.3 Die mittelbare Bundesverwaltung	321
12.2.2 Verwaltungszuständigkeit für die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit.....	322
12.2.3 Die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrag des Bundes (= Bundesauftragsverwaltung).....	323
12.2.4 Die landeseigene Verwaltung	325
12.2.5 Die Gemeinschaftsaufgaben, Art. 91a bis d GG.....	326
12.3 Die Rechtsaufsicht des Bundes, Art. 84 Abs. 3 GG	326
13. Das Verwaltungsverfahren	327
13.1 Einteilung des Verwaltungsrechts	331
13.2 Arten der öffentlichen Verwaltung	332

13.3 Hoheitsverwaltung / schlichte Hoheitsverwaltung / Fiskalverwaltung / Verwaltungsprivatrecht.....	336
13.3.1 Die Hoheitsverwaltung.....	337
13.3.2 Die schlichte Hoheitsverwaltung.....	337
13.3.3 Verwaltungsprivatrecht.....	337
13.3.4 Die Fiskalverwaltung.....	338
13.4 Eingriffs-, Leistungs-, Planungsverwaltung.....	338
13.4.1 Eingriffsverwaltung.....	338
13.4.2 Leistungsverwaltung.....	337
13.4.3 Planungsverwaltung.....	339
13.5 Übersicht über die Träger der öffentlichen Verwaltung.....	339
13.5.1 Bundesverwaltung in Zahlen.....	339
13.6 Formen des Verwaltungshandels.....	340
13.6.1 Verwaltungshandeln mit Innenwirkung.....	341
13.6.2 Verwaltungshandeln mit Außenwirkung.....	341
13.7 Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns.....	342
13.8 Grundsätze des Verwaltungshandelns.....	342
13.9 Das Verwaltungsverfahren.....	346
13.10 Der Verwaltungsakt (VA).....	347
13.11 Sofortige Vollziehung.....	348
13.12 Rechtsbehelfsbelehrung.....	348
13.13 Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.....	350
13.14 Wirksamkeit und Bestandskraft von Verwaltungsakten, Art. 43 BayVwVfG.....	350
13.15 Die Vollstreckung von Verwaltungsakten.....	351
13.16 Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen.....	352
13.17 Die Vollstreckung von Geldforderungen.....	352
13.18 Die Vollstreckung von Handlungen, von Duldungen oder von Unterlassungen.....	354
13.19 Die behördliche Aufhebung von Verwaltungsakten.....	355
13.20 Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte, Art. 48 BayVwVfG.....	355
13.21 Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte, Art. 49 VwVfG.....	356
13.22 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln.....	356
13.23 Zulässigkeit des Widerspruchs.....	359

13.24 Die Begründetheit des Widerspruchs	359
13.25 Das Abhilfeverfahren.....	359
13.26 Die Fremdkontrolle	361
13.26.1 Der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz	361
13.26.2 Der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit	361
13.26.3 Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrensgrundsätze	362
13.26.4 Vorläufiger Rechtsschutz.....	362
13.26.5 Die abstrakte verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle	363
14. Allgemeine Justizverwaltung	364
14.1 Besondere Justizverwaltungsakte gem. § 23 EGGVG	364
15. Freistaat Bayern	368
15.1 Geschichtlicher Rückblick	368
15.2. Die Verfassung des Freistaates Bayern.....	376
15.2.1 Verhältnis der Bayerischen Verfassung zum Grundgesetz	377
15.2.2 Staatsvolk	378
15.2.3 Staatsgebiet	378
15.2.4 Staatsgewalt.....	379
15.2.5 Der Bayerische Landtag	379
15.2.5.1 Geschichte des Bayerischen Landtags	379
15.2.5.2 Aufgaben des Landtags.....	381
15.2.5.3 Die Wahlen zum Landtag	381
15.2.5.4 Organisation des Landtags.....	386
15.2.6 Der Senat	387
15.2.7 Die Bayerische Staatsregierung	387
15.2.7.1 Der Ministerpräsident	388
15.2.7.2 Die Staatsminister	390
15.2.7.3 Die Staatssekretäre	391
15.2.8 Der Bayerische Verfassungsgerichtshof.....	392
15.3 Gesetzgebungsverfahren.....	394
15.3.1 Gesetzesinitiative	394
15.3.2 Feststellung des Gesetzesinhaltes	394
15.3.3 Ausfertigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten	395
15.3.4 Gesetzgebung durch das Volk	396
15.4 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf kommunaler Ebene	399

11. Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in anderen internationalen Organisationen und Bündnissen

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied in vielen verschiedenen Organisationen, Bündnissen und Zusammenschlüssen, von denen nur die besonders wichtigen nachstehend behandelt werden.

11.1 Europarat

Der **Europarat** ist nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat (der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission zusammen und ist ein Organ der EU).

Der Europarat umfasst dagegen einen Teil der Staaten Europas (alle außer Weißrussland und Vatikanstadt). Der Europarat (ER) ist eine am 5. Mai 1949 von **Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Schweden** (Londoner Zehnmächtepakt) in London gegründete Organisation europäischer Staaten auf völkerrechtlicher Grundlage und damit die älteste, zwischenstaatliche, politische Organisation des europäischen Kontinents. Der Europarat wurde offiziell am 3. August 1949 gegründet. Entstanden ist er aus privaten Organisationen, die im April 1948 erstmals tagten. Bereits 1946 hatte sich der britische Oppositionsführer Winston Churchill für eine Art "Vereinigte Staaten von Europa" ausgesprochen. Neben der wirtschaftlichen OEEC⁴⁷ und der militärischen Kooperation in der NATO nahm mit dem Europarat die politische Einigung Europas konkrete Formen an. Er war der Motor der schließlich zur EU führte.

Die Satzung sieht eine allgemeine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Förderung von wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt vor. Der Europarat ist institutionell nicht mit der Europäischen Union verbunden, auch wenn beide dieselbe Flagge verwenden.

Der **Sitz des Europarats ist in Straßburg** im Palais de l'Europe. Am 5. Mai wird alljährlich der Europatag des Europarats gefeiert.

⁴⁷ Die OEEC (*Organization for European Economic Co-Operationist*) die Vorläuferin der OECD **Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (englisch *Organisation for Economic Co-operation and Development*), die am 16. April 1948 von 16 europäischen Ländern gegründet wurde, um ein gemeinsames Konzept zum wirtschaftlichen Wiederaufbau und zur Zusammenarbeit in Europa zu erarbeiten und umzusetzen. Primäres Ziel war es, die europäischen Länder in den Entscheidungsprozess über die Verwendung der Gelder aus dem Marshallplan einzubinden. Nach Abwicklung der Marshallplanhilfe wurde weiterer Bedarf für einen Austausch über wirtschaftspolitische Fragen gesehen und die OEEC wurde im September 1961 in die OECD überführt.

Zielsetzung

Der Europarat ist ein Forum für Debatten über allgemeine europäische Fragen. In seinem Rahmen werden zwischenstaatliche, völkerrechtlich verbindliche Abkommen (Europarats-Konventionen) abgeschlossen mit dem Ziel, das gemeinsame Erbe zu bewahren und wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.

Seit 1993 hat sich der Europarat damit verstärkt indem er sich die Wahrung der demokratischen Sicherheit als eine seiner Aufgaben gesetzt hat. Darunter fallen besonders

- **der Einsatz für die Menschenrechte,**
- **die Sicherung demokratischer Grundsätze sowie**
- **rechtstaatliche Grundprinzipien.**

Organe

Die zwei Hauptorgane des Europarats sind das Ministerkomitee, in welchem die Mitgliedstaaten durch die jeweiligen Außenministerien vertreten werden, sowie die parlamentarische Versammlung, in welche die Parlamente der Mitgliedstaaten Vertreter entsenden.

Angegliedert an den Europarat ist der

- Europäische Gerichtshof für Menschenrechte,

welcher zur Implementierung der

- Europäischen Menschenrechtskonvention eingerichtet wurde, siehe unter 11.2.

Mitglieder

Der Europarat hat zurzeit 46 Mitglieder.

11.2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Dies ist eine der bekanntesten Abkommen des Europarates.



Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthält einen **Katalog von Grundrechten und Menschenrechten**.

Die Konvention wurde im Rahmen des Europarats (ER) ausgearbeitet und am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet. Sie trat am 3. September 1953 allgemein in Kraft.

Die Unterzeichnung und Ratifikation der EMRK hat sich im Laufe der Zeit zu einer festen Beitrittsbedingung für Staaten entwickelt, die dem Europarat angehören möchten.

Entstehung

Als erster Anstoß zum Beginn der europäischen Einigungspolitik gilt allgemein die Rede von **Winston Churchill, die er am 19. September 1946 in der Universität Zürich hielt**. Er plädierte in dieser Rede für die Schaffung einer Einrichtung, die „vielleicht die Vereinigten Staaten von Europa heißen wird“. Am 14. Mai 1947 wurde mit Unterstützung von Churchill die Europäische Einigungsbewegung gegründet.

Grundrechte

Die Europäische Kommission für Menschenrechte (EMRK) enthält grundsätzlich die klassischen Freiheitsrechte.

Rechtsschutz

Zur Durchsetzung der gewährten Rechte wurde mit der Konvention der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) geschaffen.

Seit 1998 kann – ähnlich wie bei einer nationalen Verfassungsbeschwerde – jeder Einzelne sich gegen eine Verletzung seiner Konventionsrechte unmittelbar mit einer Beschwerde an den Gerichtshof wenden (Individualbeschwerde). Daneben können auch die einzelnen Mitgliedstaaten wegen einer Verletzung der Konvention durch einen anderen Mitgliedstaat den Gerichtshof anrufen (Staatenbeschwerde).

Ein derartiges Rechtsschutzsystem ist für internationale Menschenrechtskonventionen außergewöhnlich, es ist dieses eines der höchstentwickelten Rechtsschutzsysteme im völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz.

Rang im nationalen Recht

Die Bundesrepublik Deutschland ist an die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden, da deren Artikel 46 lautet: "Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen."

Trotzdem steht in der Bundesrepublik Deutschland die Menschenrechtskonvention **nur im Rang eines einfachen Gesetzes**. Damit geht sie zwar landesgesetzlichen Bestimmungen vor, ist im Vergleich mit bundesgesetzlichen gleichartigen Regelungen allerdings dem "**lex posterior**"⁴⁸ Grundsatz unterworfen, könnte also unter Umständen hinter neueren gesetzlichen Regelungen zurücktreten. Da jedoch die Grundrechtsgewährleistung der EMRK weitgehend der des Grundgesetzes entspricht, hat das **Bundesverfassungsgericht** 1987 ausgeführt, dass andere gesetzliche Bestimmungen der Bundesrepublik (wie beispielsweise die

⁴⁸ Lex-posterior = ein später erlassenes Gesetz

Strafprozessordnung) im Lichte der EMRK auszulegen seien. **Dem haben sich die anderen oberen Bundesgerichte angeschlossen. Damit kommt de facto der EMRK im deutschen Recht zwar kein verfassungsrechtlicher, aber doch ein übergesetzlicher Rang zu.**

Die Rechtsprechungstätigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg findet bis heute im deutschsprachigen Raum wenig Beachtung. Und dies, obwohl das BVerfG mit Beschluss vom 14.10.2004, Az. 2 BvR 1481/04 ausdrücklich die Pflicht der bundesdeutschen Gerichtsbarkeit zur "Berücksichtigung" der Straßburger Rechtsprechung festgestellt hat.

Allerdings enthält der Beschluss vom 14. Oktober 2004 auch die Feststellung, dass Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht über dem Grundgesetz stehen.

In Österreich hat die Europäische Menschenrechtskonvention Verfassungsrang. In der Schweiz stellt die EMRK direkt anwendbares Recht dar. In Norwegen sichert das Gesetz in Bezug auf die Stärkung des Status der Menschenrechte im norwegischen Recht vom 21. Mai 1999, dass die EMRK anderen gesetzlichen Bestimmungen übergeordnet ist.

Streikrecht für Beamte?

Karlsruhe (dpa) - Das Bundesverfassungsgericht stellt das Streikverbot für Beamte auf den Prüfstand. Der Zweite Senat befasst sich (2018) mit vier Verfassungsbeschwerden von Lehrern, die an Protestveranstaltungen und Warnstreiks teilgenommen hatten und dafür bestraft worden waren. Ein Urteil des BVerfG wird in mehreren Monaten erwartet.

Welchen Einfluss der EGMR auf das Urteil haben kann, zeigt nachfolgende Information.

Die von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) unterstützten Beschwerdeführer argumentierten mit internationalem Recht. Sie berufen sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention. Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) führte dagegen das besondere Treue- und Versorgungsverhältnis zwischen Beamten und Staat an.

"Das Streikverbot sichert die Funktionsfähigkeit der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger", sagte er. Beamte seien unkündbar und dem Gemeinwohl verpflichtet. Sie bekämen eine gute Versorgung, im Gegenzug dürfen sie nicht streiken. Rosinenpickerei sei nicht möglich. Das Streikverbot sei unerlässlich für einen modernen Staat. "Ich kämpfe dafür, dass es dabei bleibt."

Intensiv erörterten die Beteiligten die Frage, welche Bedeutung die Rechtsprechung des EGMR für diesen Fall hat. Der Senat sei sich über die Größe des Spielraums noch nicht sicher, sagte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle. Die Wertungen des EGMR müssten ausreichend berücksichtigt werden.

Seine Aufgabe sei aber nicht, das Recht zu harmonisieren, sondern Mindeststandards festzulegen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wertet Kruzifix als Angriff auf die Religionsfreiheit

Welche Wirkungen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben können, wird an dem Kruzifix-Urteil, das eine Italienerin erstritt, ersichtlich.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat in einem Grundsatzurteil entschieden, dass das christliche Kreuz in öffentlichen Schulen nicht nur die Religionsfreiheit der Schüler verletzt, sondern ebenso die Freiheit der Eltern, ihre Kinder nach eigenen philosophischen Überzeugungen zu erziehen.

Mit dem Urteil gaben die Richter der Klage der italienischen Mutter statt, die bereits seit 2001/2002 vergeblich versucht, ein Abhängen des Kreuzes aus den Unterrichtsräumen ihrer Kinder gerichtlich zu verfügen, damit in Italien aber bisher erfolglos blieb.

Weitere spektakuläre Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

FTD, 26.1.2010

NACHRICHTEN

Uneheliche Kinder beim Erben völlig gleichgestellt

Die erbrechtliche Benachteiligung nichtehelicher Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren sind, soll aufgehoben werden. Eine alte Übergangsregelung, die bestimmt, dass vor diesem Zeitpunkt geborene uneheliche Kinder nicht den Vater beerben dürfen, soll geändert werden, teilte das Bundesjustizministerium mit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte im Mai 2009 entschieden, dass die Schlechterstellung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt und der Bundesrepublik eine Reaktionsfrist bis Ende August gesetzt. Da das Oberlandesgericht Stuttgart noch im November urteilte, dass es sich bei dem EGMR-Spruch nur um einen Einzelfall handle, kommt die Ankündigung der Bundesregierung für Beobachter recht überraschend. Die nach dem 1. Juli 1949 geborenen unehelichen Kinder sind den ehelichen seit 1970 gleichgestellt.

FTD

7h. 18.12.2009 18.12.2009

SICHERUNGSVERWAHRUNG

Deutschland verurteilt

Europäische Richter: Häftling muss freikommen

Karlsruhe/Straßburg – Die Diskussion um die Sicherungsverwahrung für gefährliche Straftäter ist erneut entbrannt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg entschied gestern, dass Deutschland einen Häftling aus Hessen, der rückwirkend in Sicherungsverwahrung sitzt, freilassen muss. Die Bundesrepublik habe gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen und müsse ihm 50 000 Euro Schmerzensgeld zahlen.

Der Mann war 1986 wegen versuchten Raubmordes zu fünf Jahren Haft und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden, die damals kraft Gesetzes auf zehn Jahre begrenzt war. Die Begrenzung wurde in Deutschland erst 1998 aufgehoben. Daraufhin verlängerte man ihm die Sicherungsverwahrung nachträglich. Doch das verstoße gegen den Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“. Die Bundesregierung will gegen die Entscheidung vorgehen. Dafür spricht sich auch Bayerns Justizministerin Beate Merk aus.

Der Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigte sich derweil mit der Frage, ob der Sextäter von Geretsried (Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen) nachträglich in Sicherungsverwahrung kommt.

» BAYERN

11.3 Nordatlantikvertrag – NATO



Der Nordatlantische Vertrag wurde am 4. April 1949 von 12 westlichen Staaten als Sicherheitsbündnis unterzeichnet. Der bewaffnete Angriff gegen ein oder mehrere Mitgliedstaaten ist als Angriff gegen alle anzusehen und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Hilfeleistung.

Nato-Mitglieder:

Gründungsmitglieder:

- Seit 1949:** USA, Kanada, Island, Portugal, Spanien, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Deutschland, Italien
- Seit 1952:** Griechenland, Türkei.
- Seit 1955:** Deutschland
- Seit 1982:** Spanien
- Seit 1999:** Polen, Tschechien, Ungarn
- Seit 2004:** Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien
- Seit 2009:** Albanien und Kroatien.

Entwicklung von 1991 bis 1999

Mit den friedlichen „Volksrevolutionen“ auf dem Gebiet des Warschauer Pakts entfiel die Hauptbedrohung für die NATO-Staaten. Das Bündnis wurde in Frage gestellt. In der darauf folgenden Übergangszeit entstanden neue Ideen und Strukturen. Die NATO sollte künftig weiterhin eine wichtige Funktion im Rahmen der euro-atlantischen Sicherheitsordnung und als transatlantisches Bindeglied fungieren. Darüber hinaus kamen neue Aufgaben nach der Auflösung des Warschauer Paktes dazu. So sollte die NATO ein Instrument des Krisenmanagements werden. Auf dem NATO-Gipfeltreffen in Rom am 8. November 1991 wurde eine neue Strategie des Bündnisses beschlossen. Sie setzte auf die drei Schwerpunkte, nämlich Dialog, Kooperation und Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit.

Zu den „neuen Ideen“ zählt auch die 1992 vereinbarte Bereitschaft der NATO zu den „**Out-of-Area**“-Einsätzen, also zu Einsätzen außerhalb ihres ursprünglichen Zuständigkeitsbereichs. Nach Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat oder der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) sind nun auch Einsätze

außerhalb des NATO-Territoriums möglich. Die Folge dieses Beschlusses waren die aktiven Kriegseinsätze der NATO mit den Luftangriffen gegen **Jugoslawien** während des Kosovo-Krieges.

Am 1. Januar 1995 wurden die in Ostdeutschland stationierten Einheiten der Bundeswehr (zu dem Zeitpunkt rund 50.000 Soldaten) in die Bündnisstruktur der NATO integriert.

ISAF-Einsatz in Afghanistan

Die Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe, kurz ISAF (aus dem engl. International Security Assistance Force), war seit 2001 eine Sicherheits- und Aufbaumission unter Führung der NATO in Afghanistan. Die Aufstellung erfolgte auf Ersuchen der neuen afghanischen Regierung an die internationale Gemeinschaft und mit Genehmigung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Der Einsatz ist keine Blauhelm-Mission, sondern ein so genannter friedenserzwingender Einsatz unter Verantwortung der beteiligten Staaten.

Zum Thema Nato Osterweiterung:

Seit Jahren hält der Streit an, ob der Westen, wie von Moskau behauptet, der Sowjetunion einst das Versprechen gab, die NATO werde sich nicht ostwärts ausdehnen. Dieser Frage wurde im Zuge der Ukraine-Krise und der angeblichen Annexion der Krim durch Russland wieder verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt. Lt. Gorbatschow habe es nicht einmal mündliche Zusagen zu einer Nicht-Erweiterung der NATO gegeben. Der Warschauer Pakt existierte doch noch. Die Frage stellte sich damals gar nicht.

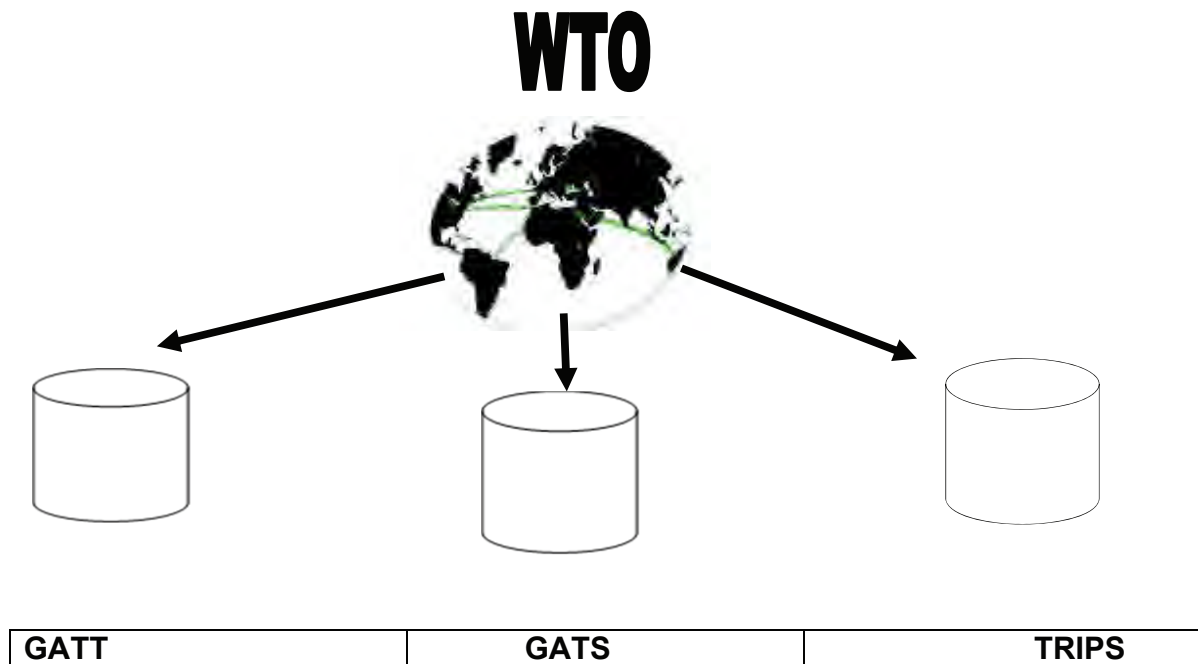
11.4 WTO Welthandelsorganisation

Die **Welthandelsorganisation (WTO**, englisch; World Trade Organisation), ist eine internationale Organisation mit **Sitz in Genf**, die sich mit der Regelung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen beschäftigt.



Gründung und Ziele

Die WTO wurde am **16. April 1994 in Marrakesch** (Marokko) gegründet und ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten; sie ist die Dachorganisation der Verträge **GATT**, **GATS** und **TRIPS**



Ziel der WTO ist der Abbau von Handelshemmnissen. Ein deklariertes Ziel der WTO ist die Liberalisierung des internationalen Handels. Den Kern dieser Anstrengungen bilden die WTO-Verträge, die durch die wichtigsten Handelsnationen ausgearbeitet und unterzeichnet wurden. Die gegenwärtigen Verträge sind das Resultat der so genannten Uruguay-Runde, in der der GATT-Vertrag überarbeitet wurde.

Abkommen

Grundsätzlich basiert die WTO auf drei Hauptsäulen und mehreren Nebenabkommen.

Die Hauptsäulen sind

- das *General Agreement on Tariffs and Trade* (**GATT**),
- das *General Agreement on Trade in Services* (**GATS**)
- das *Trade Related Aspects of Intellectual Property* (**TRIPS**).

Zum GATT

Um Handelsbeschränkungen zu verhindern, sieht das GATT folgende Prinzipien vor:

- Das **Meistbegünstigungsprinzip**:
Handelsvorteile, die einem GATT-Vertragspartner gewährt werden – zum Beispiel die Reduzierung von Einfuhrzöllen auf Stahl – müssen auch allen anderen Partnern gewährt werden. So soll jede Art der Diskriminierung einzelner WTO-Mitglieder ausgeschlossen werden.
- Die **Inländergleichbehandlung**:
Ausländische und inländische Unternehmen, Waren und Dienstleistungen müssen gleich behandelt werden. Das Abkommen verbietet zwar nicht, dass die WTO-Mitglieder ihre eigene Wirtschaft gegen ausländische Konkurrenz

schützen. Dieser Außenschutz muss aber gleiche Wirkung für alle haben. Jede andere Art der Diskriminierung ausländischer Güter und Dienstleistungen gegenüber einheimischen Produkten – etwa durch die Anwendung innerer Abgaben und Rechtsvorschriften – soll so verhindert werden.

- **Das Kontingentverbot:**
Mengenmäßige Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr sind grundsätzlich unzulässig.

Zum GATS

Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (engl. *General Agreement on Trade in Services*; GATS) trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Angesichts des **stetig wachsenden Dienstleistungssektors** in den Industrienationen war das GATS zu diesem Zeitpunkt bereits längst überfällig. Erstmals wurden hierbei umfassende internationale Voraussetzungen geschaffen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen ermöglichen. Insbesondere umfasst das GATS die Dienstleistungen im **Bankensektor, für Versicherungsgesellschaften** und **Beratungsinstituten**.

Des Weiteren müssen berufliche Qualifikationen anerkannt und zugelassen werden. Ein weiteres großes Problem stellen die unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme dar. Innerhalb der EU hat hier bereits ein großer Fortschritt stattgefunden, global jedoch kaum eine Weiterentwicklung.

Zum TRIPS

Das **Abkommen über den Schutz geistigen Eigentums** (engl.; TRIPS = *Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*) wurde ebenfalls 1995 Bestandteil des WTO-Systems. Insbesondere Plagiate und dem Ursprungsprodukt „ähnliche“ Produkte hemmten lange Zeit den Transfer erforderlichen Know-hows. Damit wurde zunehmend deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Länder nicht mehr primär von monetärem, sondern vielmehr von geistigem Kapital abhängig ist. Das TRIPS stellt ein umfassendes Regelwerk über den internationalen Schutz von **Patenten, Copyrights, Geschmacksmustern** und Ähnlichem dar. Das Abkommen ist verbindlich und gibt besonders den Ländern, die bisher keine bzw. nur sehr unvollständige Regelungen über den Schutz des geistigen Eigentums hatten, eine solide Grundlage. Besondere Effizienz erfahren die Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums durch die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzbarkeit bestimmter Mindeststandards.

Ministerkonferenzen

Das höchste Organ der WTO ist die Ministerkonferenz der Wirtschafts- und Handelsminister, die mindestens alle zwei Jahre tagt. Jedes Mitgliedsland hat eine Stimme.

Streitentscheidungsfunktion

Die Streitentscheidungsfunktion der Welthandelsorganisation ist im Dispute Settlement Body (DSB) realisiert.

Jährlich werden zwischen 20 und 40 Fälle vor den DSB gebracht. Ein prominenter Fall war etwa der Stahlstreit zwischen den USA und der EU. Der amerikanische Präsident Donald Trump hat im Februar 2018 erneut damit gedroht, Einfuhrzölle auf Stahl und Aluminium zu legen. Damit verteuert sich der von europäischen Firmen produzierter Stahl erheblich. Solche Zölle sind ein erheblicher Verstoß gegen die Richtlinien der WTO.

11.5 OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die **OECD** ist eine internationale Organisation. Die Abkürzung OECD steht für Organisation for Economic Co-operation and Development und heißt auf Deutsch "Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung". Sie hat ihren Sitz in Paris.



Funktion

Die OECD wird auch als die Organisation der Staaten der **Ersten Welt** bezeichnet. Fast alle der 30 Staaten sind Industrieländer.

Satzungsgemäße Ziele der OECD sind:

- **zu einer optimalen Wirtschaftsentwicklung und einem steigenden Lebensstandard in ihren Mitgliedstaaten beizutragen,**
- **in ihren Mitgliedsländern und den Entwicklungsländern das Wirtschaftswachstum zu fördern,**
- **eine Ausweitung des Welthandels zu begünstigen.**

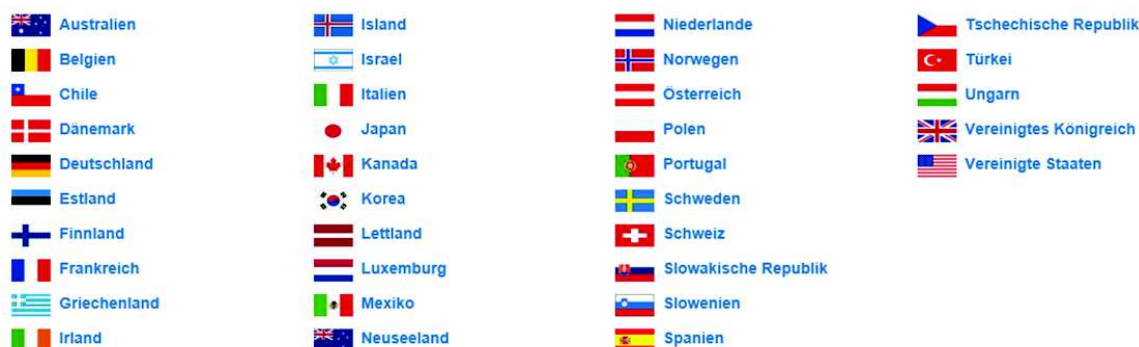
Diese sehr allgemeine Zielsetzung erlaubt es ihr, sehr flexibel auf neue Fragen zu reagieren.

Aufbau und Entscheidungsfindung

Die OECD ist keine supranationale Organisation, sondern hat eher den Charakter einer **permanent tagenden Konferenz**. Ihre Beschlüsse sind nicht bindend. An ihrer Spitze steht der Rat, der in relativ kurzen Abständen tagt und in dem alle Mitglieder mit ihrem ständigen Vertreter vertreten sind. In der Regel einmal pro Jahr tagt der Rat auf Ministerebene. Alle Entscheidungen und Empfehlungen bedürfen der Einstimmigkeit, jedoch besteht die Möglichkeit der Enthaltung. Macht ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss es die betreffende Empfehlung nicht anwenden.

Die praktische Arbeit findet in Fachausschüssen und Arbeitsgruppen statt, in denen neben Regierungsvertretern auch unabhängige Experten vertreten sein können, die jedoch lediglich eine beratende Funktion einnehmen.

Mitglieder



Geschichte

Als Vorläuferorganisation der OECD wurde am 16. April 1948 von 18 europäischen Ländern die Organisation for European Economic Co-operation (OEEC) gegründet, um ein gemeinsames Konzept zum wirtschaftlichen Wiederaufbau und zur Zusammenarbeit zu erarbeiten und umzusetzen. Primäres Ziel war es, die europäischen Länder in den Entscheidungsprozess über die Verwendung der Gelder aus dem European Recovery Program (ERP - "**Marshall-Plan**") einzubinden. Die OEEC wurde im September 1961 in die OECD überführt.

Arbeitsbereiche der OECD

Die Arbeit der OECD ist sehr breit gefächert und berührt abgesehen von der Verteidigungspolitik fast alle Bereiche des staatlichen Handelns. Die Organisation selbst teilt ihre Tätigkeit in die sieben Kategorien Wirtschaft, Gesellschaft, Innovation, Finanzen, Governance, Nachhaltigkeit sowie Entwicklung. Diese Kategorien sind in insgesamt 27 Unterthemen gegliedert.

Z.B. Altersvorsorge, Beschäftigungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit, Korruptionsbekämpfung, Migration, Umwelt, Steuern und Bildung

PISA-Studie

Der ökonomische Nutzen von Bildung für den Einzelnen und die Gesellschaft sowie Chancengleichheit im Bildungssystem stehen in der bildungspolitischen Arbeit im Vordergrund. In der jährlich erscheinenden Publikation Bildung auf einen Blick veröffentlicht die OECD vergleichende Statistiken und Indikatoren zum Ressourceneinsatz in Form von Finanzmitteln oder Personalausstattung in nationale Bildungssysteme und analysiert, wie sich Bildung auf Innovationskraft und

Arbeitsmarkt auswirken. Mit der **PISA-Studie**⁴⁹ hat die Organisation sich international einen Namen bei der Messung von, nach bestimmten Kriterien entwickelten Leistungsdaten 15-Jähriger, gemacht.

Die OECD erarbeitet vor allem statistisches Material, um dies z.B. den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen, wie z.B. in der PISA-Studie.

11.6 UN / (UNO) - Die Vereinten Nationen -



Die Vereinten Nationen (VN; engl. United Nations, **UN**; oft **UNO** für United Nations Organisation) sind ein zwischenstaatlicher Zusammenschluss von 193 Staaten der Erde und als globale Internationale



Organisation uneingeschränkt anerkanntes Völkerrechtssubjekt. Die wichtigsten Aufgaben der Organisation sind die **Sicherung des Weltfriedens**, die **Einhaltung des Völkerrechts**, der **Schutz der Menschenrechte** und die **Förderung der internationalen Zusammenarbeit**.

Geschichte

Ihre Wurzeln haben die Vereinten Nationen im Völkerbund, der nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Ziel gegründet wurde, den Frieden auf der Welt dauerhaft zu sichern. Allerdings erhielt der Völkerbund durch mangelndes Beitrittsinteresse (so waren etwa die USA kein Mitglied im Völkerbund) nicht den nötigen Einfluss, um seine Ziele durchsetzen zu können und war mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges praktisch gescheitert.

US-Präsident **Franklin D. Roosevelt** unternahm nach dem Scheitern des Völkerbundes noch während des Zweiten Weltkrieges einen zweiten Versuch, eine Organisation zur Sicherung des Friedens zu schaffen und erarbeitete zusammen mit dem britischen Premierminister Winston Churchill die Atlantik-Charta. Am 1. Januar 1942 beriefen sich 26 Staaten in der Declaration by United Nations auf die Prinzipien der Atlantik-Charta.

Durch die Mitarbeit der UdSSR und der **Republik China** an der neuen Friedensordnung kam es zur Moskauer Erklärung der **Vier Mächte**, die auf eine schnellstmögliche Schaffung einer allgemeinen, auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller friedliebenden Staaten aufbauenden Organisation zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit zielte. Bei der

⁴⁹ Die **PISA-Studien** sind internationale Schulleistungsuntersuchungen, die seit dem Jahr 2000 in dreijährigem Turnus in den meisten Mitgliedstaaten der OECD und einer zunehmenden Anzahl von Partnerstaaten durchgeführt werden und die zum Ziel haben, alltags- und berufsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten 15-Jähriger zu messen. Die Abkürzung steht für **Programme for International Student Assessment** (*Programm zur internationalen Schülerbewertung*)

Konferenz von Dumbarton Oaks wurde weiter über die Gründung der UN beraten. Nach Einbeziehung Frankreichs in den Kreis der hauptverantwortlichen Mächte konnte die **Charta der Vereinten Nationen 1945 auf der Konferenz von Jalta** fertig gestellt werden. Nachdem China, Frankreich, die Sowjetunion, Großbritannien, die USA und die Mehrheit der Gründungsmitglieder die Charta ratifiziert hatten - Polen unterzeichnete die Charta erst später, zählt aber zu den 51 Gründungsmitgliedern – konnte die Charta in Kraft treten.

Die Charta der Vereinten Nationen

Die **Charta ist die Verfassung der UNO** und wurde am 26. Juni 1945 im Theatersaal des Veterans War Memorial Building in San Francisco von 50 Staaten unterzeichnet. In Kraft trat die Charta am **24. Oktober 1945**.

Ihr Hauptsitz ist New York. Drei weitere Sitze sind Genf, Wien und Nairobi.

In Den Haag befindet sich der Internationale Gerichtshof.

Am meisten umstritten und diskutiert ist der Artikel 2, Ziffer 7, in dem es heißt:

„Die UNO ist nicht befugt in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, einzugreifen.“

Mitglieder der Vereinten Nationen

Fast alle Staaten der sind Erde Mitglieder der UNO.

1973 traten die DDR und die Bundesrepublik Deutschland als 133. und 134. Mitglied der UNO bei. Österreich trat der UNO im Jahr 1955, die Schweiz erst 2002 bei.

Keine Mitglieder sind unter anderem der **Vatikanstaat** (dessen völkerrechtliche Vertretung, der Heilige Stuhl, jedoch Beobachterstatus hat) und die nicht von allen Ländern anerkannten Staaten (West-)Sahara (Demokratisch-arabische Republik Sahara), die Türkische Republik Nordzypern (TRNZ), die Cookinseln und die Republik China (Taiwan). Die Republik China nimmt hier jedoch eine Sonderstellung ein, da sie als Gründungsmitglied der UN von 1945 bis 1971 sogar eines von fünf ständigen Mitgliedern im UN Sicherheitsrat war. 1971 wurde die Republik China (Taiwan) durch die Volksrepublik China aus der UNO verbannt.

Die Finanzierung der UNO

Finanziert wird die UNO durch die Mitgliedsländer, dabei ist festgelegt, dass jedes Land mindestens 0,001 % zum ordentlichen Haushalt beitragen muss und höchstens 25 % des Haushalts tragen darf. Die größten Finanzierer sind die USA mit 22%, Japan mit 19,5 %, Deutschland mit 8,7 %, Großbritannien mit 6,1 % und Frankreich mit 6 %. Alle anderen Länder tragen weniger als 5 % bei; etwa die Hälfte bezahlt nur den Mindestbeitrag von 0,001 %. Durch die Einnahmen aus dem Verkauf von eigenen Briefmarken und Souvenirs kommt seit Jahren mehr Geld in die Kasse der UNO, als nahezu 2/3 der Mitglieder an Beiträgen zahlen.

Organe der Vereinten Nationen

Hauptorgane

Gemäß Kapitel 3, Artikel 7 der Charta setzt sich die UNO aus sechs Hauptorganen zusammen, die für die Entscheidungsprozesse maßgeblich sind. Neben den Hauptorganen gehören eine Reihe von Nebenorganen und Sonderorganisationen zum System der Vereinten Nationen, die mit der Wahrnehmung spezifischer Aufgaben befasst sind. Hier die wichtigsten Organisationen:

- **Die Generalversammlung** (General Assembly): Vertreter aller UNO-Mitgliedstaaten haben einen Sitz und eine Stimme. Die Generalversammlung kann an die Mitgliedstaaten nicht bindende Empfehlungen abgeben und Vorlagen an den Sicherheitsrat richten, sie entscheidet auch über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- **Der Sicherheitsrat** (Security Council) hat 15 Mitglieder, davon sind China, Russland, Frankreich, Großbritannien und die USA ständige Mitglieder. Die anderen zehn Mitglieder werden jeweils auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Beschlüsse des Sicherheitsrats sind bindend und durchsetzbar. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern, darunter alle fünf ständigen Mitglieder (ausgenommen Beschlüsse über Verfahrensfragen).
Man spricht hier von einem „Veto-Recht“ der ständigen Mitglieder. In der Praxis wird die Stimmenthaltung eines ständigen Mitgliedes nicht als „Veto“ gewertet.

Deutschland war in den Jahren 2011 und 2012 nicht-ständiges Mitglied im Sicherheitsrat. **Der Sicherheitsrat ist das einzige UN-Gremium, das völkerrechtlich bindende Beschlüsse fassen kann.** Es werden immer wieder Forderungen laut, Deutschland aufgrund seines politischen Gewichts als ständiges Mitglied in den Sicherheitsrat aufzunehmen.

11.6.1 Internationaler Gerichtshof IGH

(International Court of Justice, ICJ) in Den Haag



Der **Internationale Gerichtshof, IGH** als universelles völkerrechtliches Schiedsgericht, ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen und hat seinen Sitz im Friedenspalast in Den Haag (Niederlande). Seine



Funktionsweise und Zuständigkeit sind in der UN-Charta und im IGH-Statut geregelt.

Das Gericht ist nur dann für die Entscheidung eines Falles zuständig, wenn alle beteiligten Parteien die Zuständigkeit anerkannt haben. Eine solche Anerkennung

kann durch Erklärung für das jeweilige Verfahren entweder durch Verweis in einem völkerrechtlichen Vertrag oder in abstrakter Form durch eine Unterwerfungserklärung erfolgen. Solche Erklärungen unterliegen allerdings häufig weitgehenden Vorbehalten. Die Entscheidungen des IGH sind für die jeweiligen Parteien bindend.

Bisherige Verfahren unter Beteiligung deutschsprachiger Staaten

Deutschland rief den IGH bisher in folgenden Fällen an;

- Im ersten Verfahren 1967-69 unter Beteiligung von Dänemark und den Niederlanden ging es um Schürfrechte im Festlandssockel unter der Nordsee.
- Im zweiten Fall 1972-74; Gegner war hier Island, wurde über das Fischereiwesen geurteilt.

Ein neuer Fall könnte sein:

Japan will Streit mit Südkorea um Inselgruppe vor UN-Tribunal regeln

Japan will den Streit mit Südkorea um eine kleine Inselgruppe im Japanischen Meer vor den Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag bringen. Um den Konflikt "ruhig, fair und friedlich" beizulegen, werde Japan vorschlagen, den Fall vor das UN-Tribunal zu bringen. Um ein Verfahren vor das Gericht zu beginnen, müssen beide Konfliktparteien zustimmen.

Arbeit und Ziele der UNO

Seit ihrer Gründung konnte die UNO mehrere beachtliche Erfolge erzielen, unter anderem:

- sie wirkte bei der Gründung des Staates Israel 1947 bis 1949 mit sie entschärfte
- die Berlinkrise 1948–1949,
- die Kubakrise 1962
- die Nahostkrise 1973
- sie wirkte in Rhodesien 1976 auf die Einführung des Wahlrechts für Schwarze hin
- sie wirkte mit zur Beendigung des Krieges zwischen dem Irak und Iran 1988.

Friedenssicherung

Die Friedenssicherung ist eine der Hauptaufgaben der Vereinten Nationen. Sie sind der Vermeidung und Beendigung internationaler Konflikte zentral verpflichtet.

Trotz des allgemeinen Gewaltverbots schließt die Charta die Gewaltanwendung nicht völlig aus.

Bei Zwangsmaßnahmen sind sowohl nichtmilitärische Sanktionen, als auch direktes militärisches Eingreifen durch die UNO selbst oder durch Mitglieder möglich. Das

Aufstellen von UNO-Truppen ist in der Charta zwar vorgesehen, kam jedoch nie zustande. Zu den nichtmilitärischen Sanktionen gehören die „vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, des See- und Luftverkehrs, der Post-, der Telegraphen- und Funkverbindung sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen“ (Art. 41 der UN-Charta).

Blauhelme - Friedenstruppen der Vereinten Nationen



Die Blauhelme sind die Friedenssoldaten der UNO. Sie waren als Mittel der passiven Friedenssicherung nicht in der Charta vorgesehen. Doch Dag Hammarskjöld und Lester Pearson entwarfen die Idee der Friedenssoldaten in Krisensituationen. Blauhelmsoldaten sind leicht zu erkennen, denn sie tragen, wie der Name schon sagt, entweder einen blauen Helm oder ein blaues Barett mit einem UNO-Abzeichen neben der Uniform ihres Landes. Ein Mandat zur Entsendung von Blauhelmen kann nur der UN-Sicherheitsrat erteilen, doch die Regierung jedes Landes darf selbst entscheiden, ob sie Soldaten zu einem solchen Einsatz entsendet. Bis 1990 hat die UNO bereits 500.000 Soldaten und Zivilpersonen zu Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens eingesetzt. Zur Friedensherstellung werden Blauhelme jedoch nicht eingesetzt.

Ruanda-Krise

1994 wurde in Ruanda eines der schwersten Verbrechen der Geschichte begangen. Durch einen Gewaltausbruch kamen 800.000 Angehörige der Volksstämme Hutu und Tutsi ums Leben. Diesem Völkermord mussten die Blauhelmsoldaten der UNO tatenlos zusehen, da ihre Anzahl erstens viel zu gering war und die Blauhelmsoldaten zweitens nicht mit einem Mandat ausgestattet waren, das ein Eingreifen überhaupt gestattet hätte. Dieses Ereignis gilt gemäß Aussage von Kofi Annan als das größte Versagen der UNO.

Kritik an der UNO - Zusammensetzung des UNO-Sicherheitsrates

Ein Kritikpunkt ist die historisch bedingte Zusammensetzung des UNO-Sicherheitsrates. Die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats machen regen Gebrauch von ihrem Vetorecht, um Verurteilungen und Sanktionen gegen sich selbst oder befreundete Staaten abzuwenden, so legte 1946-1964 etwa die Sowjetunion 103 Mal Veto gegen einmütige Mehrheiten ein. Bei 69 Konventionen zu Israel legten die USA in 20 Fällen ein Veto ein.

Vergleicht man die Anteile der Weltbevölkerung mit der Einwohnerzahl derjenigen Staaten, die die „ständigen Mitglieder“ stellen, so stehen diese in keinem ausgeglichenen Verhältnis zu den ihnen eingeräumten privilegierten Kompetenzen. Beispielsweise verfügt Frankreich, ein Land mit 60 Millionen Einwohnern, über einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat, Indien, in dem über 1 Mrd. Menschen leben, jedoch

nicht. In diesem Sinne ist der Sicherheitsrat ein Machtkonzentrations- und Handlungsorgan und dient nicht der Repräsentation. Selbst mit 15 Mitgliedern stieß er oft und schnell an die Grenze seiner Handlungsfähigkeit wegen der widerstreitenden Interessen, die durch jedes Mitglied transportiert werden.

11.7. OSZE Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, bis 1974 als KSZE bekannt

Die am 1.8.1975 in Helsinki (als KSZE bekannte) von 35 Staaten (einschließlich der damaligen UdSSR) unterzeichnete Schlussakte der Konferenz anerkennt die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Souveränität und die territoriale Integrität der Staaten, vor allem die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen. Bei der Schlussakte handelt es sich zwar um einen völkerrechtlichen Vertrag, dessen Inhalt aber weitgehend aus Absichtserklärungen besteht. Sie ist eine stetige Staatenkonferenz zur Friedenssicherung.



(Bild, Wiener Hofburg)

Sie hat 56 Teilnehmerstaaten:

- alle Staaten Europas,
- die Nachfolgestaaten der Sowjetunion
- sowie die USA und Kanada.

Der Sitz des Generalsekretariats und der wichtigsten Gremien ist Wien.

Mit der Auflösung des Ostblocks hat die OSZE an Bedeutung verloren. Dies rächt sich jetzt in der Ukraine-Krise besonders sehr. Es fehlen gut ausgebildete Kontrolleure, es fehlt auch an Geld. Nachstehende Pressemeldung im FOKUS macht eine gewisse Hilflosigkeit deutlich.

„In der Ostukraine ist es zu einem weiteren Zwischenfall mit OSZE-Beobachtern gekommen. Ein Team der OSZE-Beobachtermision sei in der Region Donezk bei einem Checkpoint von prorussischen Kräften angehalten worden, teilt ein Sprecher der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Wien mit“. An anderer Stelle wird berichtet, dass OSZE-Beobachter von Separatisten verhaftet wurden.

11.8 Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)



Der Internationale Strafgerichtshof, ist ein ständiges Gericht mit Gerichtsbarkeit über Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Der IStGH ist eine unabhängige Internationale Organisation, mit Sitz in Den Haag, dessen Beziehungen zu den Vereinten Nationen lediglich über ein Kooperationsabkommen geregelt ist. Oft wird er umgangssprachlich auch als „*UN-Kriegsverbrechertribunal*“ bezeichnet.

Statut

Die Grundlage des IStGH ist das so genannte **Rom-Statut**. Ein Täter kann grundsätzlich nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er einem Staat angehört, der das Statut ratifiziert hat oder wenn die Verbrechen auf dem Territorium eines solchen Vertragsstaates begangen worden sind.

Das IStGH-Statut enthält Regelungen zum Straf-, Strafprozess-, Strafvollstreckungs-, Gerichtsorganisations-, Rechtshilfe- und Auslieferungsrecht. Vorrang hat die nationale Gerichtsbarkeit, soweit diese existiert und fähig und willens ist, die Strafverfolgung tatsächlich zu betreiben.

Geschichte

Das Rom-Statut wurde am 17. Juli 1998 mit 120 Ja-Stimmen gegen sieben Nein-Stimmen bei 21 Enthaltungen von der UN-Bevollmächtigtenkonferenz in Rom angenommen. Nach Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde ist das Rom-Statut am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Die feierliche Vereidigung der ersten 18 Richter fand am 11. März 2003 statt. Das Statut wurde inzwischen von 100 Staaten ratifiziert.

Ablehnung des IStGH vor allem durch die USA

Härtester Opponent des IStGH sind die **USA**, die durch den Abschluss bilateraler Verträge mit IStGH-Vertragsparteien und anderen Staaten eine Auslieferung von US-Staatsangehörigen an den IStGH vorsorglich auszuschließen suchen. 2002 wurde der American Servicemember Protection Act rechtskräftig, der den US-Präsidenten implizit dazu ermächtigt, eine militärische Befreiung von US-Staatsbürgern vorzunehmen, die sich in Den Haag vor dem IStGH verantworten müssen. Eine Zusammenarbeit mit dem Gericht wird US-Behörden verboten. Zudem könnte allen

Staaten, die nicht Mitglied der NATO sind und das Statut ratifizieren, die US-Militärhilfe gestrichen werden.

Der IStGH ist nicht mit dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien bzw. dem Internationalen Strafgericht für Ruanda zu verwechseln .

Der IStGH ist eine Internationale Organisation im völkerrechtlichen Sinn, aber kein Teil der Vereinten Nationen.

Anders die als sog. **UN-Kriegsverbrechertribunal** bezeichneten Gerichtshöfe, die eigens von der UN für begangene Kriegsverbrechen eingerichtet worden sind und mit deren Erledigung enden.

- So wurde auf Beschluss des UN-Sicherheitsrats 1993 als eigenständiger Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag (Niederlande) ein für die Verfolgung von schweren Verbrechen während des Balkankonflikts bzw. des Kosovo-Kriegs seit 1991 eingerichtet.

In fast 11000 Prozesstagen mit 161 Angeklagten wurde sechs Mal die Höchststrafe „Lebenslang“ verhängt. Das UN-Kriegsverbrechertribunal zum früheren Jugoslawien ist ein Gericht der Superlative. 2017 sprach es sein letztes Urteil. Fast ein Vierteljahrhundert nach seiner Gründung kann das Den Haager Gericht eine positive Bilanz ziehen.

Im Lauf der Jahre folgten die Mammutprozesse gegen die Kriegstreiber, wie den serbischen Ex-Präsidenten Slobodan Milosevic, den ehemaligen Kopf der bosnischen Serben Radovan Karadzic oder den 2017 zu lebenslanger Haft wegen Völkermords verurteilten General der bosnischen Serben, Ratko Mladic.

- Außerdem wurde auf Beschluss des UN-Sicherheitsrats 1994 ein Strafgerichtshof mit Sitz in Arusha (Tansania), eingerichtet, zuständig für die Verfolgung des Völkermords in Ruanda von 1994.

Diese sog. UN-Kriegsverbrechertribunale betrafen nur bestimmte Konflikte, der IStGH dagegen unterliegt keiner derartigen Beschränkung.

Mitgliedstaaten des IStGH



Am 14. März 2012 hat der Internationale Strafgerichtshof (**IStGH**) sein erstes Urteil gesprochen:

Der frühere kongolesische Milizenführer Thomas Lubanga, wurde wegen der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten verurteilt und dafür am 10. Juli 2012 zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahre verurteilt.

Am 7. März 2014 wurde Germain Katanga wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei einem Massaker in einem Dorf in der Provinz Ituri (Demokratische Republik Kongo) schuldig gesprochen. Am 23. Mai 2014 wurde er dafür zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt.

Im September 2016 wurde Ahmad al-Faqi al-Mahdi wegen der Zerstörung von Kulturgütern in Timbuktu zu neun Jahren Haft verurteilt. Da al-Mahdi geständig war und mit dem Gericht kooperierte, konnte der Prozess innerhalb eines Jahres abgewickelt werden.

Zusammenfassung Internationaler Gerichtshöfe				
Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	Internationaler Gerichtshof (IGH)	Internationaler Strafgerichtshof; (IStGH)	Jugoslawien-tribunal oder UN-Kriegsverbrechertribunal (ICTY) und für Verbrechen in Ruanda
Grundlage sind die Verträge der EU	Eine Gründung des Europarates. Grundlage; die Europäische Menschenrechtskonvention (EGMR)	Gerichtshof der UN	Grundlage ist das Römische Statut. Kein Teil der UN	Grundlage ist eine Resolution des UNO-Sicherheitsrates 1993
Sitz in Luxemburg	Sitz in Straßburg	Sitz in Den Haag	Sitz in Den Haag	Sitz in Den Haag
Zuständig für die Auslegung des EU-Rechts innerhalb der Mitgliedstaaten	Zuständigkeit: Jede Person kann sich an den EGMR wenden.	Zuständig: Streit zwischen den Mitgliedstaaten zu schlichten.	Zuständigkeit: Ahndung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, usw.	Zuständigkeit: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, usw. Seine Arbeit ist abgeschlossen.
Bindung der nationalen Gerichte an dessen Entscheidungen	Enge Bindung der Gerichte der Vertragsstaaten an dessen Entscheidungen	Ein Gericht ohne Durchsetzungsmöglichkeit	Vollstreckung von Freiheitsstrafen in ausgewählten Staaten, die sich zur Übernahme erklärt haben.	Strafvollstreckung in Staaten der UN

11.9 TTIP Transatlantisches Freihandelsabkommen (Entfallen)



Wissenskontrolle und Prüfungsvorbereitung

Fragen zu Kapitel 11 bis Nr. 11.8:	
1	Erläutere Aufgaben und Bedeutung des Europarats.
2	Wie werden die Grund- und Menschenrechte der Konvention gesichert?
3	Müssen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von deutschen Gerichten beachtet werden?
4	Welche Sicherheit bietet die Nato seinen Mitgliedern?
5	Welche Ziele verfolgt die Welthandelsorganisation –WTO-?
6	Was ist die OECD und welche Aufgaben hat sie?
7	Nenne Aufgaben und Bedeutung der Vereinten Nationen.
8	Welche internationalen Gerichtshöfe gibt es?

Antworten:	
1	<p>Der Europarat (ER) ist eine am 5. Mai 1949 von Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Schweden in London gegründete Organisation europäischer Staaten auf völkerrechtlicher Grundlage und damit die älteste, zwischenstaatliche, politische Organisation des europäischen Kontinents. Deutschland trat später dem ER bei. Seine Hauptaufgaben sind: der Einsatz für die Menschenrechte, die Sicherung demokratischer Grundsätze sowie die Sicherung der rechtsstaatlichen Grundprinzipien.</p> <p>Vom ER wurde die Europäische Menschenrechtskonvention geschaffen, die einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten enthält.</p> <p>Der Europarat ist nicht mit dem Europäischen Rat der EU zu verwechseln.</p>
2	Zuständig für Entscheidungen über die Rechte in der Europäischen Menschenrechtskonvention ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.
3	Grundsätzlich ja. Die Bundesrepublik Deutschland ist an die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden, da sie sich dem Art. 46 der Konvention unterworfen hat. Damit kommen den Entscheidungen des EMRK im deutschen Recht ein übergesetzlicher Rang zu.
4	Ein bewaffneter Angriff gegen ein oder mehrere der 12 Mitgliedstaaten ist als Angriff gegen alle anzusehen und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Hilfeleistungen.
5	Ziel der WTO ist der Abbau von Handelshemmnissen sowie die Liberalisierung des internationalen Handels. Den Kern dieser Anstrengungen bilden die WTO-Verträge, die durch die wichtigsten Handelsnationen ausgearbeitet und unterzeichnet wurden.
6	Die OECD ist eine internationale Organisation. Die Abkürzung OECD steht für Organisation for Economic Co-operation and Development und heißt auf Deutsch "Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung". Sie hat ihren Sitz in Paris. Aufgaben: sie leistet einen Beitrag zu einer

	optimalen Wirtschaftsentwicklung und einem steigenden Lebensstandard in ihren Mitgliedstaaten, sie fördert in ihren Mitgliedsländern und den Entwicklungsländern das Wirtschaftswachstum und begünstigt eine Ausweitung des Welthandels. Bekannt ist die OECD durch die PISA-Studie. Damit hat die Organisation sich international einen Namen bei der Messung von nach bestimmten Kriterien entwickelten Leistungsdaten 15-Jähriger gemacht.
7	Die Vereinten Nationen sind ein zwischenstaatlicher Zusammenschluss von 193 Staaten der Erde und als globale Internationale Organisation uneingeschränkt anerkanntes Völkerrechtssubjekt. Die wichtigsten Aufgaben der Organisation sind die Sicherung des Weltfriedens, die Einhaltung des Völkerrechts, der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit.
8	Siehe Zusammenfassung der internationalen Gerichtshöfe unter Nr. 11.8 am Schluss.

12. Die Verwaltung

! Wir erinnern uns. Die Staatsgewalt ist gem. Art. 20 GG aufgeteilt in die, die Legislative (Gesetzgebung), Judikative (Rechtsprechung) und die Exekutive (vollziehende Gewalt). Schließlich müssen die von den Parlamenten erlassenen Gesetze auch umgesetzt werden. Für diese Umsetzung zuständig sind die Regierungen und die ihr unterstellte Verwaltung.

Übrigens, ob ein Staat gesellschaftspolitisch und wirtschaftlich erfolgreich ist, hängt auch von einer gut funktionierenden Verwaltung ab. Ausländische Firmen investieren deshalb gerne in Deutschland, weil die Verwaltung schnell und effektiv arbeitet und weil Korruption zwar nicht vollkommen auszuschließen ist, aber zumindest streng verfolgt wird und somit weitgehend zurückgedrängt ist.

Das Verwaltungsrecht soll in drei Bereichen dargestellt werden:

- a) **Verwaltungsrecht aus der Sicht der Verfassung**
- b) **Das Verwaltungsverfahren**
- c) **Die Justizverwaltung**